

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 4 Gehlberg

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Neuenknick, Flur 1, Flurstücke 107, 108, 109
tlw.,

Gemarkung Neuenknick, Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6,
7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 85 tlv., 89, 91 tlv., 102, 104/1, 105
tlw., 106 tlv., 107, 108, 109, 110 tlv., 111 tlv., 112 tlv., 113,
119 tlv., 120,

Gemarkung Ilse, Flur 1, Flurstücke 139 tlv., 166 tlv.,

Gemarkung Ilse, Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10,
11, 12, 18, 19, 28 tlv., 29 tlv.,

Gemarkung Ilse, Flur 5, Flurstücke 1, 2 tlv., 6, 7, 8, 9 tlv., 10
tlw., 11 tlv., 12, 13, 14, 17, 18, 19, 21 tlv., 22, 23, 26 tlv.,
138/1, 138/2, 139, 140, 164, 195,

Gemarkung Döhren, Flur 8, Flurstücke 65 tlv., 66 tlv., 68,
69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 115

ca. 69,1 ha

Referenzkoordinate: 3.502.854
(nördlichster Punkt) 5.809.554

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG einschl. § 25 LG (be-
sonders gekennzeichnet), insbesondere

- um die Vielfalt eng nebeneinander vorkommender ver-
schiedenartigster Biotope als Lebensraum für Pflanzen
und Tiere zu erhalten und zu fördern;
- um die Wiesen und Weiden, insbesondere deren
feuchte Bereiche zu erhalten;
- um die trockenen Rasengesellschaften in ihrer Existenz
zu sichern;
- um die naturnahen Waldbereiche zu erhalten und zu
entwickeln;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landes-
kundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbeson-
dere zur Dokumentation der kultur- und naturgeschicht-
lich gewachsenen Lebensräume und Lebensraumstruk-
turen;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervor-
ragenden Schönheit dieses kleinräumigen, strukturrei-
chen und vielfältigen Landschaftsteiles.

Das Naturschutzgebiet „Gehlberg“ liegt südlich von Döhren
und der B 482, direkt am Bachlauf der Gehle. Es wurde be-
reits 1993 durch die Bezirksregierung Detmold ausgewiesen
und wird nun in diesen Landschaftsplan übernommen.

Das Gelände fällt von Osten in Richtung Gehle ab und bildet
den Übergang der höher gelegenen Loccumer Heide zu den
Lahder Terrassen. Das Schutzgebiet stellt einen typischen
Ausschnitt ehemaliger bäuerlicher Kulturlandschaft dar. In
einem kleinräumigen, mosaikartigen Nebeneinander kom-
men hier die unterschiedlichsten Biotope vor. Feuchte/nasse
Wiesen wechseln sich ab mit sehr trockenen Bereichen. Es
gibt sogar noch Fragmente der seltenen Silikattrockenrasen.
Neben solchen Offenlandbereichen sind auch naturnahe
Laubmischwälder aus Eichen mit Birken oder auch mit Bu-
chen und Hainbuchen vorhanden. Im westlichen Teil des
Gebiets fließt die Gehle.

Im Landschaftsplan wird das bestehende Schutzgebiet er-
weitert. Im Süden des Gehlbergs kommt ein größerer Grün-
landkomplex hinzu, der mit kleinen Wäldchen durchsetzt ist.
Im Kern dieses Gebietes liegen zwei sehr nasse Flächen, die
sich durch ihre besondere Vegetation auszeichnen. Zusätz-
lich kommen im Osten des Gebietes eine sehr magere, tro-
ckene Stilllegungsfläche und eine weitere Grünlandfläche

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

hinzu.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Gehlberg** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb der befestigten Wege und Plätze zu betreten oder zu befahren sowie im Gebiet zu reiten oder zu lagern;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG)

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Erläuterungen

- | | | |
|----|---|--|
| j) | Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden- und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen; | Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| k) | Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Schieß- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben; | |
| l) | Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen; | |
| m) | Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen. |
| n) | die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch die Quellen. |
| o) | die fischereiliche Nutzung und das Angeln an der Gehle in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres. An den weiteren im Gebiet vorkommenden Gewässern sind die fischereiliche Nutzung und das Angeln ganzjährig verboten; | |
| p) | Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; | Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet. |
| q) | zu baden; | |
| r) | Wildfütterungen oder -kürungen vorzunehmen sowie Wildäcker, Wildfütterungsplätze und Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten, ausgenommen ist die Wildfütterung in Notzeiten. | |
| s) | Grünland in Ackerland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt; | Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum bis zur Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. |
| t) | die in der Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 17 bezeichnete Fläche zu beweiden; | |
| u) | Düngemittel sowie Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern sowie Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb von Ackerflächen auszubringen bzw. anzuwenden; | |
| v) | Gülle und sonstige Düngemittel auf in öffentlicher Hand befindliche Flächen sowie auf weitere vegetationskundlich bedeutende Flächen (in der Festsetzungsdetailkarte | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

te N 4 mit 17, 18, 19 und 20 bezeichnet) aufzubringen;

w) auf Waldflächen Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden; dieses Verbot gilt nicht für die Kompensationskalkung;

x) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

y) das Befahren der Waldflächen im Zuge der forstlichen Nutzung außerhalb von Rückegassen;

z) Aufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG);

Das zu verwendende Pflanzgut muss von geeigneter Herkunft sein.

aa) Erstaufforstungen vorzunehmen;

bb) auf den Waldflächen eine Holznutzung, die nicht den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft entspricht. Kahlschläge sind verboten. Bei der Holznutzung ist die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen (Festsetzung nach § 25 LG);

Der Wald ist als Dauerwald zu bewirtschaften. Hierbei ist insbesondere das Waldinnenklima zu wahren.

cc) Bäume in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres einzuschlagen;

dd) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen.

Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), p), s), t), u) und v);

b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), u), w), x), y), z), aa), bb), cc) und dd);

c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern betrifft;

e) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundes-

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
jagdgesetz;	und Leiden des Wildes.
f) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe s);	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
g) die Gehle in der Zeit vom 16. August bis zum 14. März eines jeden Jahres zu befahren, ganzjährig verboten ist am Ufer anzulegen und Boote einzusetzen;	
h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und in dem bisherigem Umfang mit Ausnahme der Verbote in Abs. 3 Buchstaben n) und o);	
i) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;	
j) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Gehlberg** gemäß § 26 LG NRW folgende Maßnahmen festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| <p>a) Der in der Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 1 bezeichnete Graben ist zu renaturieren. Hierzu ist in Teilbereichen das Bachbett zu erweitern und der Bach zu enttrohren. Die randlichen Kopfbäume sind in periodischen Abständen zu köpfen.</p> | <p>Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.</p> |
| <p>b) In dem in der Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 2 bezeichneten Bereich ist eine Flutmulde an der Gehle anzulegen.</p> | <p>Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.</p> |
| <p>c) Der in der Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 3 bezeichnete Bereich ist als extensives Grünland zu bewirtschaften.</p> | |
| <p>d) In dem in der Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 4 bezeichneten Bereich ist der Nadelholzbestand in einen Laubholzbestand aus standortheimischen Baumarten zu überführen.</p> | |
| <p>e) Auf den in der Festsetzungsdetailkarte N 4 mit 5 bezeichneten Flächen ist das Grünland extensiv zu bewirtschaften.</p> | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- f) Auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **6** bezeichneten Randstreifen der Gehle sind in einer Breite von mindestens 5 m Uferrandstreifen aus Hochstaudenfluren zu entwickeln, die periodisch zu mähen sind. In Teilbereichen sind Erlen zu pflanzen.
- g) Auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **7** bezeichneten Flächen sind Artenschutzgewässer anzulegen.
- h) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **8** bezeichneten Waldsimsenhang ist bei Bedarf zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
- i) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **9** bezeichneten Magerrasen/Magerwiesen sind zu mähen oder extensiv zu beweiden. Das Mähgut ist von den Flächen abzuräumen.
- j) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **10** bezeichneten Sandgruben sind periodisch zu entbuschen.
- k) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **11** bezeichnete Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- l) Die in der **Festsetzungskarte N 4** mit **12** bezeichneten Gräben sind zu schließen bzw. abschnittsweise aufzustauen.
- m) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **13** bezeichnete Binsenwiese ist jährlich zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen.
- n) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **14** bezeichnete Acker ist naturschutzgerecht zu bewirtschaften.
- o) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **15** bezeichnete Sandmagerrasen ist periodisch zu entbuschen und extensiv zu beweiden.
- p) Die im in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **16** bezeichneten Bereich stockenden Pappeln sind zu entfernen.
- q) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **17** bezeichnete Grünland ist als extensive Mähwiese zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzuräumen.
- r) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **18** bezeichnete Fläche ist, so weit möglich, periodisch zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.
- s) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **19** bezeichnete Grünland ist als extensive Mähwiese zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzuräumen.
- t) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **20** bezeichnete Grünland ist als extensive Mähwiese zu be-

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

wirtschaften. Das Mähgut ist abzuräumen. Auf den trockeneren Bereichen ist auch eine extensive Beweidung möglich.

- u) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **21** bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften.
- v) Der auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **22** bezeichneten Fläche befindliche Teich ist in einer Zone von 5 m von Gehölzen freizustellen und periodisch zu entschlammern. Die auf der Fläche im Süden vorgelagerten Gehölze sind alle 5-10 Jahre auf den Stock zu setzen.
- w) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **23** bezeichnete Graben ist zu schließen bzw. abschnittsweise aufzustauen.
- x) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **24** bezeichnete Fläche ist jährlich zu entbuschen bzw. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.
- y) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **25** bezeichneten Fläche ist eine Flutmulde an der Gehle anzulegen.
- z) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **26** bezeichnete Magerrasen ist jährlich zu mähen oder extensiv zu beweiden. Das Mähgut ist abzufahren.
- aa) Der Boden der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit **27** bezeichneten Fläche ist zur Gehle hin abzuflachen.

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.

Die Festsetzung erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Genehmigung nach § 31 WHG. Die Detailplanung soll dem jeweiligen Verfahren überlassen bleiben.